gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : OKS 2581

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Korrosionsschutzmittel

Empfohlene : Nur für gewerbliche Anwender.

Einschränkungen der

Anwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : OKS Spezialschmierstoffe GmbH

Ganghoferstr. 47

D-82216 Maisach-Gernlinden Tel.: +49 8142 3051 500 Fax.: +49 8142 3051 599 info@oks-germany.com

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

mcm@oks-germany.com

Nationaler Kontakt :

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : +49 8142 3051 517

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Aerosole, Kategorie 1 H222: Extrem entzündbares Aerosol.

H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei

Erwärmung bersten.

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3,

Zentralnervensystem

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

Langfristig (chronisch) H411: Giftig für Wasserorganismen, mit gewässergefährdend, Kategorie 2 langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme





verursachen.



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei

Erwärmung bersten.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,

offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere

Zündquelle sprühen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch

nicht nach Gebrauch.

P261 Einatmen von Nebel vermeiden.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Lagerung:

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht

Temperaturen über 50 °C/ 122 °F

aussetzen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Butanon

Aceton



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

n-Butylacetat

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische : Enthält Lösungsmittel, Lackrohstoffe, metall- und

Charakterisierung metalloxidhaltige Pulver. Korrosionsschutzmittel

Inhaltsstoffe

| Chamiasha | CAC No | Cin at the man | Crarificals | Managaratia: |
|-------------|---------------------|-------------------|------------------|---------------|
| Chemische | CAS-Nr. | Einstufung | Spezifische | Konzentration |
| Bezeichnung | EG-Nr. | | Konzentrationsg | (% w/w) |
| | | | renzwerte | |
| | INDEX-Nr. | | M-Faktor | |
| | Registrierungsnumme | | Anmerkungen | |
| | r | | Schätzwert | |
| | | | Akuter Toxizität | |
| Butanon | 78-93-3 | Flam. Liq.2; H225 | | >= 30 - < 50 |
| | 201-159-0 | Eye Irrit.2; H319 | | |
| | | STOT SE3; H336; | | |
| | 606-002-00-3 | EUH066 | | |
| | | L011000 | | |
| | 01-2119457290-43- | | | |
| | XXXX | | | |
| | | | | |
| Aceton | 67-64-1 | Flam. Liq.2; H225 | | >= 10 - < 20 |
| | 200-662-2 | Eye Irrit.2; H319 | | |
| | | STOT SE3; H336; | | |
| | 606-001-00-8 | EUH066 | | |
| | 01-2119471330-49- | 20000 | | |
| | 012110711000 70 | | | |



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 O1.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

| | XXXX | | | |
|--|---|--|------------------------------|---------------|
| Cyclopentanon | 120-92-3 204-435-9 606-025-00-9 01-2119495595-21- xxxx | Flam. Liq.3; H226 Skin Irrit.2; H315 Eye Irrit.2; H319 | | >= 1 - < 10 |
| Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert) | 7440-66-6 231-175-3 030-001-01-9 01-2119467174-37- XXXX | Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410 | M-Faktor: 1/1 | >= 2,5 - < 10 |
| n-Butylacetat | 123-86-4 204-658-1 607-025-00-1 01-2119485493-29- XXXX | Flam. Liq.3; H226 STOT SE3; H336; EUH066 | | >= 1 - < 10 |
| | Arbeitsplatzexpositionsg | | | |
| Dimethylether | 115-10-6 204-065-8 603-019-00-8 01-2119472128-37- XXXX | Flam. Gas1A; H220 Press. GasLiquefied gas; H280 | Anmerkung U (Tabelle 3.1) | >= 30 - < 50 |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für

Vergiftungsfälle verständigen.

Opfer an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der Anzeichen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, sofort ärztliche

Betreuung aufsuchen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

Nach Augenkontakt : Sofort mindestens 10 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch

unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Verschlucken sofort Arzt aufsuchen.

Atemwege freihalten.

KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Einatmen kann folgende Symptome hervorrufen:

Bewusstlosigkeit Schwindel Benommenheit Kopfschmerzen

Übelkeit Müdigkeit

Hautkontakt kann folgende Symptome hervorrufen:

Hautrötung

Allergische Erscheinungen

Risiken : Depression des Zentralnervensystems

Verursacht Hautreizungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : ABC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Brandgefahr

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in

tief liegenden Bereichen ansammeln.

Gefährliche : Kohlenstoffoxide

Verbrennungsprodukte halogenierte Verbindungen

Metalloxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Das

Einatmen von Zersetzungsprodukten kann

Gesundheitsschäden verursachen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Personen in Sicherheit bringen. Für angemessene Lüftung sorgen.

Alle Zündquellen entfernen.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Staub /Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol nicht einatmen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Intervention ausschließlich durch qualifiziertes Personal mit

geeigneter Schutzausrüstung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser

verhindern.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

geben

Funkensichere Werkzeuge verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang Nicht in Anlagen ohne ausreichende Belüftung verwenden.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Von Feuer, Funken und heißen Oberflächen fernhalten. Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemisch gebraucht wird.

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung

des Produktes waschen.

Nicht in die Augen, in den Mund oder auf die Haut gelangen

lassen.

Nicht auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen.

Nicht einnehmen.

Keine Funken sprühenden Werkzeuge einsetzen. Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für leere Packungen, die noch Produktreste enthalten können. Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch

nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten

Hautstellen gründlich waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme

oder auf glühenden Gegenstand sprühen. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen

gesetzlichen Vorschriften lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) : 2B, Aerosolpackungen und Feuerzeuge

7.3 Spezifische Endanwendungen



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Bestimmte Verwendung(en) : Spezifische Anweisungen sind nicht erforderlich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr. | Werttyp (Art der | Zu überwachende | Grundlage | |
|---------------|---------------|---|-------------------------------|----------------|--|
| | | Exposition) | Parameter | | |
| Butanon | 78-93-3 | TWAGrenzwerte | 200 ppm | 2000/39/EC | |
| | | - 8 Stunden | 600 mg/m3 | (2000-06-16) | |
| | Weitere Infor | Weitere Information: Indikativ | | | |
| | | STELKurzzeitgre | 300 ppm | 2000/39/EC | |
| | | nzwerte | 900 mg/m3 | (2000-06-16) | |
| | Weitere Infor | Weitere Information: Indikativ | | | |
| | | AGWArbeitsplatz | 200 ppm | DE TRGS | |
| | | grenzwert | 600 mg/m3 | 900 | |
| | | | | (2010-08-04) | |
| | Spitzenbegre | nzung: Überschreitu | ngsfaktor (Kategorie): 1;(I) | | |
| | Weitere Infor | mation: Hautresorptiv | v, Ein Risiko der Fruchtschäd | digung braucht | |
| | bei Einhaltun | g des Arbeitsplatzgre | enzwertes und des biologisch | nen | |
| | Grenzwertes | (BGW) nicht befürch | tet zu werden | | |
| Dimethylether | 115-10-6 | TWAGrenzwerte | 1.000 ppm | 2000/39/EC | |
| • | | - 8 Stunden | 1.920 mg/m3 | (2000-06-16) | |
| | Weitere Infor | mation: Indikativ | | | |
| | | AGWArbeitsplatz | 1.000 ppm | DE TRGS | |
| | | grenzwert | 1.900 mg/m3 | 900 | |
| | | | | (2010-08-04) | |
| | Spitzenbegre | nzung: Überschreitu | ngsfaktor (Kategorie): 8;(II) | | |
| Aceton | 67-64-1 | TWAGrenzwerte | 500 ppm | 2000/39/EC | |
| | | - 8 Stunden | 1.210 mg/m3 | (2000-06-16) | |
| | Weitere Infor | Weitere Information: Indikativ | | | |
| | | AGWArbeitsplatz | 500 ppm | DE TRGS | |
| | | grenzwert | 1.200 mg/m3 | 900 | |
| | | | | (2015-03-02) | |
| | Spitzenbegre | nzung: Überschreitu | ngsfaktor (Kategorie): 2;(I) | , | |
| | | | er Fruchtschädigung braucht | bei Einhaltung | |
| | | | des biologischen Grenzwerte | | |
| | befürchtet zu | | 3 | , | |
| n-Butylacetat | 123-86-4 | AGWArbeitsplatz | 62 ppm | DE TRGS | |
| , | | grenzwert | 300 mg/m3 | 900 | |
| | | | | (2022-06-23) | |
| | Spitzenbegre | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I) | | | |
| | | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung | | | |
| | | des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht | | | |
| | befürchtet zu | | | | |
| | | | | | |



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

| Version | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 | Druckdatum: |
|---------|------------------|---------------------------------------|-------------|
| 4.1 | 01.03.2024 | Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 | 04.03.2024 |

| | STELKurzzeitgre nzwerte | 150 ppm 723 mg/m3 | 2019/1831/E U (2019-10-31) | |
|--------|--------------------------------|----------------------|----------------------------------|--|
| Weiter | Weitere Information: Indikativ | | | |
| | TWAGrenzwerte | 50 ppm | 2019/1831/E | |
| | - 8 Stunden | 241 mg/m3 | U | |
| | | | (2019-10-31) | |
| Weiter | e Information: Indikativ | | | |

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

| Stoffname | CAS-Nr. | Zu überwachende Parameter | Probennahmezeitp unkt | Grundlage |
|-----------|---------|------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|
| Butanon | 78-93-3 | 2-Butanon: 2 mg/l (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende | TRGS 903 (2015-11- 06) |
| Aceton | 67-64-1 | Aceton: 80 mg/l (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende | TRGS 903 (2004-08- 01) |

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname | Anwendungsb ereich | Expositionsweg e | Mögliche Gesundheitsschäden | Wert |
|--|--------------------|------------------|-----------------------------------|------------|
| Butanon | Arbeitnehmer | Einatmung | Langzeit - systemische Effekte | 600 mg/m3 |
| | Arbeitnehmer | Hautkontakt | Langzeit - systemische Effekte | 1161 mg/kg |
| Dimethylether | Arbeitnehmer | Einatmung | Langzeit-Exposition | 1894 mg/m3 |
| Aceton | Arbeitnehmer | Einatmung | Langzeit - systemische Effekte | 1210 mg/m3 |
| | Arbeitnehmer | Hautkontakt | Langzeit - systemische Effekte | 186 mg/kg |
| Cyclopentanon | Arbeitnehmer | Einatmung | Langzeit - systemische Effekte | 61 mg/m3 |
| | Arbeitnehmer | Hautkontakt | Langzeit - systemische Effekte | 7 mg/kg |
| Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert) | Arbeitnehmer | Einatmung | Langzeit - systemische Effekte | 5 mg/m3 |
| | Arbeitnehmer | Hautkontakt | Langzeit - systemische Effekte | 83 mg/kg |
| n-Butylacetat | Arbeitnehmer | Einatmung | Langzeit - systemische Effekte | 300 mg/m3 |
| | Arbeitnehmer | Einatmung | Akut - systemische Effekte | 600 mg/m3 |
| | Arbeitnehmer | Haut | Langzeit - lokale Effekte | 11 mg/cm2 |

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname | Umweltkompartiment | Wert |
|---------------|--------------------|------------|
| Dimethylether | Süßwasser | 0,155 mg/l |



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

| | Meerwasser | 0,016 mg/l |
|------------------------|-------------------------------|--------------|
| | Abwasserkläranlage | 160 mg/l |
| | Süßwassersediment | 0,681 mg/kg |
| | Meeressediment | 0,069 mg/kg |
| | Boden | 0,045 mg/kg |
| Aceton | Süßwasser | 10,6 mg/l |
| | Meerwasser | 1,06 mg/l |
| | Abwasserkläranlage | 100 mg/l |
| | Süßwassersediment | 30,4 mg/kg |
| | Meeressediment | 3,04 mg/kg |
| | Boden | 29,5 mg/kg |
| Zinkpulver — Zinkstaub | Süßwasser | 0,0206 mg/l |
| (stabilisiert) | | _ |
| | Süßwassersediment | 235,6 mg/kg |
| | Meerwasser | 0,0061 mg/l |
| | Meeressediment | 121 mg/kg |
| | Mikrobiologische Aktivität in | 0,052 mg/l |
| | Abwasserreinigungsanlagen | _ |
| | Boden | 106,8 mg/kg |
| n-Butylacetat | Süßwasser | 0,18 mg/l |
| | Meerwasser | 0,018 mg/l |
| | Mikrobiologische Aktivität in | 35,6 mg/l |
| | Abwasserreinigungsanlagen | _ |
| | Süßwassersediment | 0,981 mg/kg |
| | Meeressediment | 0,0981 mg/kg |
| | Boden | 0,09 mg/kg |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit explosionssicherer Absaugvorrichtung verwenden.

Nur an einem Ort mit lokaler Absaugvorrichtung (oder einer anderen angemessenen Entlüftung) handhaben.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz

Handschutz

Material : Butylkautschuk Durchbruchzeit : > 10 min

Schutzindex : S 10 min

Anmerkungen : Schutzhandschuhe tragen. Die Durchdringungszeit ist unter

anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden.

Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die

Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon

abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.

Haut- und Körperschutz : Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem

Arbeitsplatz auswählen.

Atemschutz : Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete lokale

Abgasableitung vorhanden ist oder eine

Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im Rahmen

der einschlägigen Richtlinien liegt.

Filtertyp : Empfohlener Filtertyp:

Typ organische Gase und Dämpfe von Niedrigsiedern (AX)

Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration

und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz

ausgewählt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : Aerosol

Farbe : silberfarben

Geruch : charakteristisch

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Schmelzbereic :

1

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest,

gasförmig)

Extrem entzündbares Aerosol.

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

26,2 %(V)

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

1 %(V)

Flammpunkt : -42 °C

Methode: Abel-Pensky

Zündtemperatur : 350 °C (1.013 hPa)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Nicht anwendbar

Stoff/Gemisch ist unlöslich (in Wasser)

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : < 20,5 mm2/s (40 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 3.200 hPa (20 °C)

Relative Dichte : 0,86 (20 °C)

Referenzsubstanz: Wasser Der Wert ist berechnet.

Dichte : 0,86 g/cm3

(20 °C)

Schüttdichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : Keine Daten verfügbar

Verdampfungsgeschwindigkei :

ŧ

Keine Daten verfügbar

Sublimationspunkt : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.

Risiko des Berstens des Behälters.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Verschlucken kann zu Effekten führen, wie:

Symptome: Depression des Zentralnervensystems

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Einatmen von Lösungsmitteldämpfen kann

Schwindel verursachen.

Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

Symptome: Einatmen kann folgende Symptome hervorrufen:, Atemstörung, Atmungsstörungen, Schwindel, Benommenheit,

Asthma, Atemnot, Erbrechen, Ermattung, Schwindel,

Depression des Zentralnervensystems

Akute dermale Toxizität : Symptome: Rötung, Lokale Reizung



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 2.193 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 423

GLP: ja

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 34 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Aceton:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 5.800 mg/kg

Cyclopentanon:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 2.000 mg/kg

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

orale Toxizität

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5,41 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

n-Butylacetat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 10.768 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 21 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 17.600 mg/kg

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 O1.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Dimethylether:

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 309 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Gas

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Ergebnis : Hautreizung

Anmerkungen : Reizt die Haut.

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis : Keine Hautreizung

Ergebnis : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut

führen.

Aceton:

Ergebnis : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut

führen.

Cyclopentanon:

Spezies : Kaninchen Ergebnis : Hautreizung

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung Ergebnis : Keine Hautreizung

n-Butylacetat:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut

führen.

Dimethylether:

Bewertung : Keine Hautreizung Ergebnis : Keine Hautreizung



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Anmerkungen : Reizt die Augen.

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Spezies : Kaninchen Bewertung : Reizt die Augen.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Reizt die Augen.

Aceton:

Spezies : Kaninchen Ergebnis : Augenreizung

Cyclopentanon:

Spezies : Kaninchen Ergebnis : Augenreizung

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Spezies : Kaninchen Expositionszeit : 24 h

Bewertung : Keine Augenreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Keine Augenreizung

GLP : ja

n-Butylacetat:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Augenreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Keine Augenreizung

GLP : ja

Dimethylether:

Bewertung : Keine Augenreizung Ergebnis : Keine Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Anmerkungen : Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Atembeschwerden verursachen.

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Art des Testes : Buehler Test Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

GLP : ja

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

GLP : ja

n-Butylacetat:

Art des Testes : Maximierungstest

Expositionswege : Haut

Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Dimethylether:

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung. Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Keimzell-Mutagenität- : Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben

Bewertung keinen Hinweis auf mutagene Wirkung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben

keinen Hinweis auf mutagene Wirkung.

n-Butylacetat:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test

Testsystem: Salmonella typhimurium Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro Testsystem: Zellen von Chinesischem Hamster

Methode: OECD Prüfrichtlinie 473

Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Spezies: Maus

Applikationsweg: Oral

Methode: OECD Prüfrichtlinie 474

Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben

keinen Hinweis auf mutagene Wirkung., Zeigte in Tierversuchen keine erbgutverändernde Wirkung.

Dimethylether:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Spezies: Drosophila melanogaster (Taufliege)

Applikationsweg: Inhalation (Gas) Methode: OECD Prüfrichtlinie 477

Ergebnis: negativ

Karzinogenität

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Karzinogenität - Bewertung : Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen

einstufbar.

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Karzinogenität - Bewertung : Keine Beweise für Karzinogenität aus Tierstudien.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

n-Butylacetat:

Karzinogenität - Bewertung : Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen

einstufbar.

Dimethylether:

Spezies : Ratte

Applikationsweg : Inhalation (Gas)

Expositionszeit : 2 Jahre : 47 mg/l

Methode : OECD Prüfrichtlinie 453

Ergebnis : negativ

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Effekte auf die : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Fötusentwicklung

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Reproduktionstoxizität - : - Fertilität -

Bewertung

Keine Reproduktionstoxizität

- Teratogenität -

Keine Wirkungen auf oder durch die Laktation

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Reproduktionstoxizität - : - Fertilität -

Bewertung

Keine Reproduktionstoxizität

- Teratogenität -

Keine Wirkungen auf oder durch die Laktation

n-Butylacetat:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Zwei-Generationen-Studie

Spezies: Ratte

Applikationsweg: Inhalation (Dampf)

Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEC: 750 mg/l Allgemeine Toxizität F1: NOAEC: 750 mg/l Allgemeine Toxizität F2: NOAEC: 750 mg/l

Methode: OECD Prüfrichtlinie 416

Ergebnis: Es wurden embryotoxische Wirkungen und nachteilige Wirkungen auf die Nachkommen festgestellt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Reproduktionstoxizität -

Bewertung

: - Fertilität -

Keine Beweise für schädliche Effekt auf die Sexualfunktion

und Fruchtbarkeit oder auf das Wachstum aus

Tierexperimenten. - Teratogenität -

Keine Reproduktionstoxizität

Dimethylether:

Reproduktionstoxizität -

: - Fertilität -

Bewertung

Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Expositionswege : Einatmung
Zielorgane : Atmungssystem

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige

Exposition, der Kategorie 3 mit narkotisierender Wirkung eingestuft., Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

Aceton:

Expositionswege : Einatmung

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

n-Butylacetat:

Expositionswege : Einatmung

Zielorgane : Zentralnervensystem

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige

Exposition, der Kategorie 3 mit narkotisierender Wirkung

eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

n-Butylacetat:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

n-Butylacetat:

Spezies : Ratte
NOAEL : 125 mg/kg
Applikationsweg : Oral

Aspirationstoxizität

Produkt:

Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

n-Butylacetat:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Dimethylether:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Irreversibler Schaden nach einmaliger Exposition.

Verschlucken führt zu Reizungen der oberen Atemwege und

zu gastrointestinalen Störungen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Giftig für Wasserorganismen, kann in

Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität bei

Mikroorganismen Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 2.993 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 308 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Toxizität gegenüber

Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 1.972

mg/l

Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

Toxizität bei Mikroorganismen EC50 (Pseudomonas putida): 1.150 mg/l

Expositionszeit: 16 h

Art des Testes: statischer Test Methode: DIN 38 412 Part 8

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus kisutch (Silberlachs)): 0,727 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,937 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

1

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität)

: 1

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische

Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

n-Butylacetat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 18 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: Durchflusstest Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 44 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 397 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Toxizität bei : EC50 (Tetrahymena pyriformis): 356 mg/l

Mikroorganismen Expositionszeit: 40 h

Art des Testes: Wachstumshemmung

Toxizität gegenüber : NOEC: 23 mg/l
Daphnien und anderen : Expositionszeit: 21 d

wirbellosen Wassertieren Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

(Chronische Toxizität) Art des Testes: Reproduktionstest

GLP: ja

Dimethylether:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Poecilia reticulata (Guppy)): > 4.100 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: semistatischer Test

Toxizität gegenüber : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 4.400 mg/l

Daphnien und anderen Expositionszeit: 48 h

wirbellosen Wassertieren Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber : EC50 (Grünalgen): 154,9 mg/l

Algen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 96 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Physikalisch-chemische

Beseitigung

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob

Impfkultur: Belebtschlamm

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar

Biologischer Abbau: 98 %

Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD Prüfrichtlinie 301D

GLP: ja

Aceton:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar

Cyclopentanon:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

n-Butylacetat:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: Primäre Bioabbaubarkeit

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar

Biologischer Abbau: 83 % Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD Prüfrichtlinie 301D

Dimethylether:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob

Impfkultur: Belebtschlamm

Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: 5 % Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD Prüfrichtlinie 301D

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Diese Mischung enthält keine Substanzen, die

persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT).

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die sehr persistent

und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB).

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Auf Grund des Verteilungskoeffizienten n-

Oktanol/Wasser wird eine Anreicherung im Organismus nicht

erwartet.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: 0,3 (40 °C)

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117

GLP: ja

Aceton:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Bioakkumulation.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,2

Cyclopentanon:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

n-Butylacetat:

Verteilungskoeffizient: n-

log Pow: 2,3 (25 °C)

Octanol/Wasser

pH-Wert: 7

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117

GLP: ja

Dimethylether:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,07 (25 °C)

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Bewertung : Nicht eingestufter PBT-Stoff. Nicht eingestufter vPvB-Stoff

n-Butylacetat:

Bewertung : Nicht eingestufter PBT-Stoff. Nicht eingestufter vPvB-Stoff

Dimethylether:

Bewertung : Nicht eingestufter vPvB-Stoff. Nicht eingestufter PBT-Stoff

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische

Hinweise

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen

Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das

ungebrauchte Produkt zu entsorgen. Leergesprühte Dosen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.

Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als

Empfehlung gedacht:

Abfallschlüssel-Nr. : nicht gebrauchtes Produkt, nicht vollständig restentleerte

Verpackungen

16 05 04**, gefährliche Stoffe enthaltende Gase in

Druckbehältern (einschließlich Halonen)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 1950
ADR : UN 1950
RID : UN 1950
IMDG : UN 1950
IATA : UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : DRUCKGASPACKUNGEN

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

ADR : DRUCKGASPACKUNGEN : DRUCKGASPACKUNGEN

IMDG : AEROSOLS

(zinc powder - zinc dust (stabilized))

IATA : Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 2
ADR : 2
RID : 2
IMDG : 2.1
IATA : 2.1

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Gefahrzettel : 2.1

ADR

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Gefahrzettel : 2.1 Tunnelbeschränkungscode : (D)

RID

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Nummer zur Kennzeichnung : 23

der Gefahr

Gefahrzettel : 2.1

IMDG

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : 2.1 EmS Kode : F-D, S-U

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 203

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y203

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : Flammable Gas

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 203

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y203

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Gefahrzettel : Flammable Gas

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : ja

ADR

Umweltgefährdend : ja

RID

Umweltgefährdend : ja

IMDG

Meeresschadstoff : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Anmerkungen : Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:
Nummer in der Liste 75

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert) (Nummer in der Liste 75) Chrom(VI)-Verbindungen (Nummer in der Liste 75, 72, 28)

Nickel (Nummer in der Liste 75, 27)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

(EU SVHĆ)

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr.

1907/2006, Artikel 57).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

(EC 1005/2009)

: Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar

a brand of
FREUDENBERG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024 4.1

Schadstoffe (Neufassung) (EU POP)

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

(EU PIC)

: Nicht anwendbar

Eingetragen

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung

und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Aceton (ANHANG II)

Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen

Kontaktstelle zu melden.

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

P3a ENTZÜNDBARE AEROSOLE

UMWELTGEFAHREN E2

P₅c

Wassergefährdungsklasse WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft 5.2.1: Gesamtstaub:

Sonstige: 11,07 %

5.2.2: Staubförmige anorganische Stoffe:

Klasse 2: < 0,01 % Klasse 3: 0,53 %

5.2.4: Gasförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.5: Organische Stoffe:

Sonstige: 0,02 %

5.2.7.1.1: Karzinogene Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.1.1: Quarzfeinstaub PM4:

Sonstige: 0,03 % 5.2.7.1.1: Formaldehyd:

Nicht anwendbar 5.2.7.1.1: Fasern:



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Nicht anwendbar

5.2.7.2: Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und

hochtoxische organische Stoffe:

Nicht anwendbar

Flüchtige organische

Verbindungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen

(integrierte Vermeidung und Verminderung der

Umweltverschmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 83,86 %

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

EUH066 : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut

führen.

H220 : Extrem entzündbares Gas.

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H280 : Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. EUH066 : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut

führen.

Volltext anderer Abkürzungen



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 01.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

Anmerkung U (Tabelle 3.1) : Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als "Gase unter

Druck" in eine der Gruppen der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden. Folgende Kodierungen werden zugewiesen: Press. Gas (Comp.) Press. Gas (Liq.) Press. Gas (Ref. Liq.) Press. Gas (Diss.) Aerosole dürfen nicht als Gase unter Druck eingestuft werden (vgl. Anhang I Teil 2 Abschnitt 2.3.2.1 Anmerkung 2).

2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

2019/1831/EU : Europa. Richtlinie 2019/1831/EU der Kommission zur

Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-

Richtarenzwerten

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 903 : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte 2019/1831/EU / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2019/1831/EU / STEL : Kurzzeitgrenzwerte DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen: ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße: AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien: ASTM -Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis): MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP);

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2581

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.09.2023 Druckdatum: 4.1 O1.03.2024 Datum der ersten Ausgabe: 15.09.2023 04.03.2024

PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

| Einstufung des Gemisches | : | Einstufungsverfahren: |
|--------------------------|------------|---|
| Aerosol 1 | H222, H229 | Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Skin Irrit. 2 | H315 | Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Eye Irrit. 2 | H319 | Rechenmethode |
| STOT SE 3 | H336 | Rechenmethode |
| Aquatic Chronic 2 | H411 | Rechenmethode |

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt nur für original verpackte und bezeichnete Ware. Die enthaltenen Informationen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt oder verändert werden. Jegliche Weiterleitung dieses Dokuments ist nur in dem gesetzlich geforderten Ausmaß gestattet. Eine darüberhinausgehende, insbesondere öffentliche, Verbreitung unserer Sicherheitsdatenblätter (z.B. als Download im Internet) ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Wir stellen unseren Kunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen geänderte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Sicherheitsdatenblätter und eventuelle Änderungen daran gemäß den gesetzlichen Vorgaben an seine eigenen Kunden, Mitarbeiter und sonstige Verwender des Produktes weiterzugeben. Für die Aktualität der Sicherheitsdatenblätter, die Verwender von Dritten erhalten, übernehmen wir keine Gewähr. Alle Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen erstellt und basieren auf dem Stand der Technik am Tage der Herausgabe. Die gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschreiben; sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantie der Eignung des Produktes für den Einzelfall dar begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Vorhandensein Sicherheitsdatenblatts für einen bestimmten Rechtsraum bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Einfuhr oder die Verwendung innerhalb dieses Rechtsraumes gesetzlich zulässig ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vertriebskontakt oder den autorisierten Handelspartner.

